

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S 466) folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche

§ 1 Änderung

Die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche der Stadt Teublitz vom 29. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt gemäß Art. 10 Abs. 2 BayImSchG Ausnahmen von der vorstehenden Bestimmung genehmigen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind und die Nichtzulassung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange dies erfordern.
- (2) Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b sind nur zulässig von Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen nach dem Bayerischen Feiertagsgesetz von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- (3) Ausnahmegenehmigungen sind jederzeit widerruflich oder befristet zu erteilen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn und soweit dies zum wirksamen Schutz der öffentlichen Belange erforderlich ist.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 02. Juni 2029 außer Kraft.

Teublitz , den 4. August 2010

Steger
Erste Bürgermeisterin